

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 ABS. 4 BayBO

0.1. Einfriedungen

- Art: Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung straßenseitig; der Zaun ist auf die festgesetzte Einzäunungslinie -vgl. Ziffer 9.3.- zu setzen.
- Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,50 m
- Ausführung: verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder Eisensäulen. Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Pflanzen. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
- Vorgärten: die Vorgärten sowie die privaten Grünflächen zwischen Zaun und Straße sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.2. Garagen

- 0.2.1 Garagen sind dem Hauptgebäude eines Betriebes gestaltungsmäßig anzugleichen; Kellergaragen sind unzulässig.

0.3 Gebäude

- 0.3.1 Die einzelnen Baukörper eines Betriebes sind architektonisch aufeinander abzustimmen.
- 0.3.2 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.2
- Dachform: FD = Flachdach
SD = Satteldach
- Dachneigung 28° (maximal)
- Dachdeckung: zulässig sind Wellplatten und Pfannen in dunklen Farben, bei Flachdächern Kiespreßplatten oder ähnliches
- Traufhöhe: gesamte Traufhöhe nicht über 9,00 m ab OK gewachsenem Boden